

L 7 B 581/06 AS PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 1 AS 157/06

Datum

12.06.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 B 581/06 AS PKH

Datum

20.11.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 12. Juni 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Zu Recht hat das SG die Bewilligung von PKH abgelehnt, da die nach [§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#) erforderliche Aussicht auf Erfolg des Klageverfahrens nicht gegeben ist. Die Klägerin und Beschwerdeführerin (Bf) hat keinen Anspruch auf Alg II in Form der sogenannten "1-Cent-Regelung". Denn hierfür ergibt sich aus dem SGB II keine Rechtsgrundlage. Da der Bedarf der Bf und ihres Ehemannes ohne Berücksichtigung der von der Bf entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unter dem anzurechnenden Einkommen liegt, kommt aufgrund des Umstandes, dass die Bf wegen der Entrichtung der Beiträge zur KV/PV "hilfebedürftig" wird, ein Zuschuss zu ihren Beiträgen in Betracht. Diesen hat die Beklagte mittlerweile auch bewilligt. Die Höhe dieses Zuschusses ist hier nicht Streitgegenstand, sondern wäre im Rahmen eines Widerspruchs- bzw. anschließenden Klageverfahrens zu klären.

Zudem verfügen die Bf und ihr Ehemann nach der vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse über ein Vermögen 7.392,26 EUR; dieses Vermögen haben sie für die Bestreitung der Prozesskostenhilfe grundsätzlich einzusetzen, da dieses Vermögen über den Freibeträgen gemäß [§ 73a](#) i.V.m. [§ 115 Abs. 2 ZPO](#) liegt.

Dieser Beschluss ist nicht weiter anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-01-17